



Geschäftsordnung

Schiedsrichterkommission

Fussballverband Bern/Jura

Ausgabe vom 01. Juli 2004

Einleitung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Schiedsrichterkommission des Fussballverbandes Bern/Jura erarbeitet, vom Verbandsrat und dem Verbandsvorstand genehmigt. Es besteht grundsätzlich aus zwei Teilen:

Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung regelt grob die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Schiedsrichterkommission. Ergänzend zu dieser Geschäftsordnung bestehen für die einzelnen Ressorts Pflichtenhefte.

Weiter regelt die Geschäftsordnung die Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission des Schweizerischen Fussballverbandes, der Schiedsrichterkommissionen anderer Regionalverbände und mit dem Schiedsrichterverband Bern/Jura.

Anhang:

Der Anhang besteht aus Weisungen und Richtlinien, welche im Detail einzelne, wesentliche Bereiche der Schiedsrichterei innerhalb des Fussballverbandes Bern/Jura regeln. Als Grundlage für diese Weisungen und Richtlinien dienen die Reglemente des Schweizerischen Fussballverbandes und der Schiedsrichterkommission des SFV sowie diejenigen des Fussballverbandes Bern/Jura.

Der Anhang regelt die Zusammenarbeit mit den Vereinen des FVBJ, dem Fachausschuss Wettspielkomitee des FVBJ und allen übrigen Gremien. Er regelt weiter die Rechte und Pflichten von Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten, Inspizienten und Instruktoren betreffend Aufgeboten, Kurswesen sowie Inspektionen und Qualifikationen.

Fussballverband Bern/Jura
Schiedsrichterkommission

M. Ruchti



Martin Ruchti
Präsident

Alain Bieri
Sekretär

Begriffe / Abkürzungen

- Die männliche Schreibweise gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.
- Es werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - SR: Schiedsrichter
 - SRA: Schiedsrichter-Assistent
 - SK: Schiedsrichterkommission FVBJ
 - SK SFV: Schiedsrichterkommission SFV
 - TA: Talentausschuss

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	2
Inhaltsverzeichnis	3

Geschäftsordnung Schiedsrichterkommission

1. Schiedsrichterkommission	4 - 5
2. Ressort 1 - Französisch sprechende Schiedsrichter und Instruktoren	6
3. Ressort 2 - Sekretariat, Support und Administration	7
4. Ressort 3 - Aus- und Weiterbildung der SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren	8
5. Ressort 4 - SR-, SRA- und Inspizientenaufgebot	9
6. Talentausschuss	10
7. Genehmigung/Gültigkeit	10

Anhang

1. Weisungen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	11 - 17
2. Weisungen für Instruktoren und Inspizienten	18 - 20
3. Weisungen Trios	21
4. Weisungen Lehrabende / Kurswesen	22
5. Richtlinien Durchführung Lehrabende	23
6. Weisungen Qualifikationen	24 - 27
7. Weisungen Konditionstest	28 - 29
8. Richtlinien Durchführung Konditionstest	30 - 32
9. Weisungen Strafmassnahmen gegen SR und SRA	33 - 36
10. Talentkonzept	37 - 38

Geschäftsordnung Schiedsrichterkommission

1. Schiedsrichterkommission

(Schiedsrichterkommission nachstehend **SK** genannt)

1.1 Allgemeines

Die SK untersteht dem Verbandsvorstand des FVBJ.

Der SK-Präsident steht der SK vor.

Die gemäss den FVBJ-Statuten gewählten Mitglieder bilden die SK und führen ihrerseits die folgenden Ressorts und Gremien:

- Ressort 1 - Französischsprachende SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren
- Ressort 2 - Sekretariat, Support und Administration
- Ressort 3 - Aus- und Weiterbildung SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren
- Ressort 4 - SR, SRA und Inspizientenaufgebot
- Talentausschuss

Jedes SK-Mitglied unterschreibt im Rahmen seiner Fachkompetenzen selbständig. Im Zweifelsfall entscheidet der SK-Präsident über die Unterschriftsberechtigung.

Die Spesenpauschale sowie weitere Spesenabgeltungen richten sich nach dem Reglement des FVBJ.

1.2 Zusammensetzung

Die SK konstituiert sich selbst. Die Stellvertretungen werden innerhalb der SK von Fall zu Fall durch diese festgelegt.

1.3 Aufgaben

- Überwachung der Tätigkeit und des Verhaltens der in der Region zugeteilten SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren.
- Unterstützung der Vereine und des SR-Verantwortlichen bei der Werbung von neuen SR.
- Qualifikation der SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren für regionale Belange.
- Durchführung von Untersuchungen gegenüber SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren gemäss den gültigen Reglementen und Weisungen.
- Bestrafung von SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren gemäss den gültigen Reglementen und Weisungen.
- Wahl der Ressortmitarbeiter.
- Erlass von Weisungen an die Ressorts und Gremien der SK.
- Antragstellung an übergeordnete Gremien.
- Erstellen des Budgets zu Händen des Verbandsvorstandes.
- Kontaktpflege zum SSV Bern/Jura und dessen Gruppen.
- Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontaktpflege mit Verbänden und Vereinen.

1.4 Sitzungen

- Die SK-Sitzungen werden nach Bedarf bzw. nach Anweisung des SK-Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der SK-Mitglieder einberufen. Den Vorsitz führt jeweils der SK-Präsident oder sein Stellvertreter.
- Über alle Sitzungen der SK wird ein Protokoll geführt.
- Alle Sitzungsteilnehmer haben zuhanden des FA Finanzen auf einer Anwesenheitskontrolle zu unterschreiben.
- Die SK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Jedes SK-Mitglied hat eine Stimme.
- Sämtliche Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

2. Ressort 1 - Französischsprechende Schiedsrichter und Instruktoren (nachstehend **R1** genannt)

2.1 Allgemeines

- Sämtliche Aufgaben, welche für die deutschsprechenden SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren auf die Ressorts 2 und 3 aufgeteilt sind, erledigt das R1 für die französischsprechenden Schiedsrichter und Instruktoren selbständig.
- Jedes R1-Mitglied unterschreibt im Rahmen der ihm von der Ressortleitung übertragenen Kompetenzen selbständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Ressortleiter über die Unterschriftsberechtigung.
- In Absprache können Arbeiten an das R2 delegiert werden.

2.2 Zusammensetzung

- Die SK wählt auf Antrag des R1 die Ressortmitarbeiter.
- Das R1 konstituiert sich selbst.

2.3 Aufgaben

- Erledigung der ihm von der SK übertragenen Arbeiten und Aufgaben.
- Durchführung von Ressortsitzungen.

2.4 Sitzungen

- Die Ressortsitzungen werden nach Bedarf bzw. nach Anweisung der Ressortleitung einberufen. Eine Einladung ist nebst den Ressortmitgliedern auch dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Über die wichtigsten Traktanden wird eine Aktennotiz erstellt. Diese ist dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Alle Sitzungsteilnehmer haben zudem zuhanden des FA Finanzen auf einer Anwesenheitskontrolle zu unterschreiben.

3. Ressort 2 - Sekretariat, Support und Administration (nachstehend **R2** genannt)

3.1 Allgemeines

- Die Tätigkeiten des R2 beschränken sich auf die Aufgaben der deutschsprechenden SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren.
- In Absprache können auch Arbeiten vom R1 übernommen werden.
- Jedes R2-Mitglied unterschreibt im Rahmen der ihm von der Ressortleitung übertragenen Kompetenzen selbständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Ressortleiter über die Unterschriftsberechtigung.

3.2 Zusammensetzung

- Die SK wählt auf Antrag des R2 die Ressortmitarbeiter.
- Das R2 konstituiert sich selbst.

3.3 Aufgaben

- Erledigung der ihm von der SK übertragenen Arbeiten und Aufgaben.
- Durchführung von Ressortsitzungen.
- Erfassung, Verwaltung und Auswertung der nötigen Daten in Zusammenarbeit mit der SK SFV. Die Kursabrechnungen und -Kontrollen für die Aus- und Weiterbildung werden durch das Ressort 3 erledigt.
- Durchführung des Strafwesen gegenüber SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren nach den gültigen Reglementen und Weisungen.
- Erledigung der notwendigen Korrespondenz in Zusammenarbeit mit dem SK-Präsidenten.
- Organisation der SK-Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem SK-Präsidenten.
- Verfassen des Sitzungsprotokolls der SK.

3.4 Sitzungen

- Die Ressortsitzungen werden nach Bedarf bzw. nach Anweisung der Ressortleitung einberufen. Eine Einladung ist nebst den Ressortmitgliedern auch dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Über die wichtigsten Traktanden wird eine Aktennotiz erstellt. Diese ist dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Alle Sitzungsteilnehmer haben zudem zuhanden des FA Finanzen auf einer Anwesenheitskontrolle zu unterschreiben.

4. Ressort 3 - Aus- und Weiterbildung der SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren (nachstehend R3 genannt)

4.1 Allgemeines

- Die Tätigkeiten des R3 beschränken sich auf die Aufgaben der deutschsprachenden SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren.
- Jedes R3-Mitglied unterschreibt im Rahmen der ihm von der Ressortleitung übertragenen Kompetenzen selbständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Ressortleiter über die Unterschriftsberechtigung.

4.2 Zusammensetzung

- Die SK wählt auf Antrag des R3 die Ressortmitarbeiter.
- Das R3 konstituiert sich selbst.

4.3 Aufgaben

- Erledigung der ihm von der SK übertragenen Arbeiten und Aufgaben.
- Durchführung von Ressortsitzungen.
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildung der SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren.
- Erstellen von Kursabrechnungen und Kurskontrollen.
- Unterstützung des Departement Technik bei der Durchführung von Spielleiterkursen für den Kinderfussball.

4.4 Sitzungen

- Die Ressortsitzungen werden nach Bedarf bzw. nach Anweisung der Ressortleitung einberufen. Eine Einladung ist nebst den Ressortmitgliedern auch dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Über die wichtigsten Traktanden wird eine Aktennotiz erstellt. Diese ist dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Alle Sitzungsteilnehmer haben zudem zuhanden des FA Finanzen auf einer Anwesenheitskontrolle zu unterschreiben.

5. Ressort 4 - Schiedsrichter und Inspizientenaufgebot (nachstehend R4 genannt)

5.1 Allgemeines

- Jedes R4-Mitglied unterschreibt im Rahmen der ihm von der Ressortleitung übertragenen Kompetenzen selbständig. Im Zweifelsfall entscheidet der Ressortleiter über die Unterschriftsberechtigung.

5.2 Zusammensetzung

- Die SK wählt auf Antrag des R4 die Ressortmitarbeiter.
- Das R4 konstituiert sich selbst.
- Ein SK-Mitglied des R4 nimmt von Amtes wegen Einsitz in den FA Wettspielkomitee.

5.3 Aufgaben

- Erledigung der ihm von der SK übertragenen Arbeiten und Aufgaben.
- Durchführung von Ressortsitzungen.
- Erstellen der Aufgebote für SR, SRA und Inspizienten.

5.4 Sitzungen

- Die Ressortsitzungen werden nach Bedarf bzw. nach Anweisung der Ressortleitung einberufen. Eine Einladung ist nebst den Ressortmitgliedern auch dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Über die wichtigsten Traktanden wird eine Aktennotiz erstellt. Diese ist dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Alle Sitzungsteilnehmer haben zudem zuhanden des FA Finanzen auf einer Anwesenheitskontrolle zu unterschreiben.

6. Talentausschuss
(nachstehend **TA** genannt)

6.1 Allgemeines

- Der TA ist ein selbständiges Fachgremium, das dem Ressort 3 unterstellt ist.
- Der TA arbeitet nach einem Konzept, welches von der SK genehmigt werden muss.

6.2 Zusammensetzung

- Die SK wählt auf Antrag des TA die TA-Mitglieder
- Der TA konstituiert sich selbst.

6.3 Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des TA

- Erledigung der Arbeiten gemäss genehmigtem Konzept
- Entscheide über Aufnahme, Verbleib und Ausschluss der TA-SR und TA-SRA
- Aus- und Weiterbildung sowie Förderung der TA-SR und TA-SRA.

6.4 Sitzungen

- Die Ressortsitzungen werden nach Bedarf bzw. nach Anweisung der Ressortleitung einberufen. Eine Einladung ist nebst den Ressortmitgliedern auch dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Über die wichtigsten Traktanden wird eine Aktennotiz erstellt. Diese ist dem SK-Präsidenten zuzustellen.
- Alle Sitzungsteilnehmer haben zudem zuhanden des FA Finanzen auf einer Anwesenheitskontrolle zu unterschreiben.

7. Genehmigung/Gültigkeit

Dieses Geschäftsordnung wurde vom Vorstandsvorstand FVBJ an seiner Sitzung vom 27.05.2004 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura
Schiedsrichterkommission

M. Ruchti



Martin Ruchti
Präsident

Alain Bieri
Sekretär

Weisungen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1 Allgemeines

1.1 Ziel der Weisung

Diese Weisung soll für den Schiedsrichter (SR) und SR-Assistenten (SRA) eine Basis für seine Arbeit sein und gibt die Vorgaben für die Spielleitungen.

1.2 Anwendung

Diese Weisung ist für alle Schiedsrichter und Assistenten gültig.

2 Bedingungen für SR-Tätigkeit

2.1 Aufnahmebedingungen

- Eintrittsalter: Mindestalter 15, Höchstalter 50
(über Ausnahmen entscheidet der Chef Grundausbildung)
- Formgerechte Anmeldung mit Unterschrift Verein und SR-Kandidat
- Schriftlichen Eintrittstest bestehen
- Gute Verständigung in deutscher (Mundart) oder französischer Sprache
- Konditionstest bestehen
- Erfolgreiches Absolvieren der Schlussprüfung (Regeltest)

2.2 Wiedereintritt

2.2.1 Wiederaufnahme der Tätigkeit innerhalb Jahresfrist

Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen SR innerhalb Jahresfrist entscheidet die Schiedsrichterkommission (SK) des FVBJ.

Ehemalige SR, die innerhalb eines Jahres nach ihrem Rücktritt die Tätigkeit als SR wieder aufnehmen wollen, können dies ohne erneute Absolvierung der Grundausbildung tun.

Allfällige Ausstände finanzieller Art (Bussen, usw) müssen beglichen sein, bevor ein SR wieder aufgenommen werden kann.

Wird ein wiederkehrender SR für einen andern Verein angemeldet, als er vorher tätig war, gelten automatisch die Bestimmungen für einen Vereinswechsel; dh der SR wird für die folgende Saison nicht an das Kontingent des Vereins angerechnet.

Erfolgte der seinerzeitige Rücktritt auf Antrag der SK, so legt diese die Bedingungen für eine eventuelle erneute Zulassung fest.

2.2.2 Wiederaufnahme bei einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr

Über die Wiederaufnahme eines ehemaligen SR entscheidet die SK.

SR mit einem Unterbruch von mehr als einem Jahr haben den Grundkurs für SR zu besuchen. Die Bestimmungen für die Grundausbildung der SR gelten auch für die Wiedereinsteiger. In begründeten Ausnahmefällen kann die SK über allfällige Dispensationen von einzelnen Kursteilen entscheiden.

Allfällige Ausstände finanzieller Art (Bussen, usw) müssen beglichen sein, bevor ein Schiedsrichter wieder aufgenommen werden kann.

Die Anmeldemodalitäten entsprechen jenen der Neueintritte.

Erfolgte der seinerzeitige Rücktritt auf Antrag der SK, legt diese die zusätzlichen Bedingungen für die erneute Zulassung fest.

2.3 Alterslimiten

Die Alterslimite für SR der unteren Ligen beträgt grundsätzlich 60 Jahre. Die SK kann jedoch auf Begehren des SR und unter Berücksichtigung namentlich dessen körperlicher Leistungsfähigkeit einen Einsatz als SR bis drei Jahre nach der landesüblichen Pensionierung zulassen. Dazu hat der SR der SK jährlich ein medizinisches Attest einzureichen, das zu seinen Lasten geht.

2.4 Obligatorische Aus- und Weiterbildung

Der Besuch der in den Weisungen betr. Lehrabende und KO-Test angeordneten Aus- und Weiterbildungskurse ist obligatorisch. Unbegründete und nicht entschuldigte Absenzen ziehen Sanktionen bis zur Streichung nach sich (siehe auch Richtlinien Strafmassnahmen gegen SR und SRA sowie Weisungen Lehrabende).

Genügt ein SR oder SRA den regeltechnischen, konditionellen oder administrativen Anforderungen nicht oder nicht mehr, kann er zu zusätzlichen Kursen aufgeboten werden.

2.5 Tätigkeit als SR-Assistent

Grundsätzlich müssen alle 2. Liga SR (regional und interregional) als SRA einsetzbar sein, d.h. die notwendigen Kurse besucht haben und dem Hauptaufgebot zur Verfügung stehen. Die SK behält sich vor, SR die sich nicht zur Verfügung stellen, aus dem 2. Liga Kader zu relegieren.

3 Aufgebot

3.1 Zuständigkeit

3.1.1 SR-Aufgebotsausschuss FVBJ

Der SR-Aufgebotsausschuss FVBJ erlässt in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat FVBJ die Aufgebote für SR und Trios der folgenden Wettbewerbe:

- a) Meisterschafts- und Trainingsspiele der
 - 2. Liga regional bis 5. Liga
 - Junioren Spitzenfussball
 - Junioren Meistergruppe (A-C)
 - Junioren Regional (A-C)
 - Junioren-Auswahlen
 - Frauen
 - Firmensport (nur SFS Region Bern)
 - Senioren
 - Veteranen
- b) Cupspiele
 - Schweizer Cup (Vorrunden und teilweise 1. Hauptrunde)
 - Senioren- und Veteranen-Cup

Zudem ist der SR-Aufgebotsausschuss FVBJ für den SR-Austausch mit den anderen Regionalverbänden zuständig.

3.1.2 Aufgebot der SR und SRA durch die Vereine

Der SR-Aufgebotsausschuss FVBJ erlässt die SR-Aufgebote für sämtliche Meisterschafts-, Cup-, Trainingsspiele und offiziell bewilligte Turniere. Das ei-

genmächtige direkte Aufbieten der SR und SRA durch die Vereine ist untersagt.

Die Mitteilung betreffend der zugeteilten SR und SRA an die Vereine erfolgt durch das Sekretariat des FVBJ. Der Platzverein hat den SR und die SRA dann gemäss den Weisungen für die Vereine des FVBJ aufzubieten.

3.2 Rahmenbedingungen Aufgebot

3.2.1 SR / SRA dürfen nur durch die zuständige Aufgebotsstelle aufgeboden werden.

3.2.2 Kann dem Aufgebot aus unvorhergesehenen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, usw) nicht Folge geleistet werden, ist dem Sekretariat FVBJ, respektive der Pikettstelle sofort Meldung zu erstatten. Für die Koordination der Spielrückgaben gelten die folgenden Regelungen:

Montag bis Freitag 12.00 Uhr Sekretariat FVBJ

Freitag 12.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr Pikettstelle

3.2.3 Es ist dem SR / SRA untersagt, ein erhaltenes Aufgebot direkt an einen anderen SR / SRA weiterzugeben.

3.2.4 Für Vorbereitungsspiele werden grundsätzlich SR oder Trios mit entsprechender Qualifikation der betreffenden Liga aufgeboden.

Die Leitung von Vorbereitungsspielen des eigenen Vereins ist zu vermeiden.

3.2.4 Die Leitung von Grümpelturnier oder Plauschspielen ohne offizielles Aufgebot erfolgt auf eigene Verantwortung. Dabei darf kein SR-Dress mit offiziellem Abzeichen getragen werden.

3.3 Mutationswesen / SR-Mutationsstelle

Die Mutationen der Stammdaten im EDV-System werden durch das Sekretariat FVBJ ausgeführt. Die Anordnung und Kontrolle liegt bei der SR-Mutationsstelle (Ressort 2) der SK.

3.3.1 Freiwünsche

Freiwünsche müssen mindestens 25 Tage im voraus beim Sekretariat FVBJ eintreffen.

3.3.2 Adressänderungen

Adressänderungen (Adresse, Tel-Nr, usw) sind dem Sekretariat FVBJ schriftlich (Brief, Fax, Email) unter Angabe des Umzugtermins zu melden.

3.3.3 Vereinswechsel

Ein allfälliger Vereinsaustritt ist dem Verein bis Ende Dezember mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der SK ist gleichzeitig eine Kopie des Austrittsschreibens, unter Beilage der Postquittung als Beweismittel, zuzustellen.

Vereinswechsel, deren Abwicklung nicht diesem Vorgehen entsprechen, sind ungültig. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, wird dem SR im Mai ein Übertrittsformular zugestellt. Dieses ist, vom SR ausgefüllt, im Sinne einer definitiven Bestätigung des Vereinswechsels im darauffolgenden Juni der SK zuzustellen. Die SK nimmt dann die Mutation auf die neue Saison vor.

3.3.4 Regionenwechsel

Der Wechsel einer Region ist der SK wie ein Wohnortswechsel zu melden. Die SK unternimmt anschliessend die notwendigen Meldungen an die neue Region.

4 Spielbetrieb

4.1 Schiedsrichterbericht

4.1.1 Die SR-Berichte sind noch am Spieltag per A-Post zu versenden.

4.1.2 Ein Spieler, welcher infolge 2. Verwarnung mit einem Ausschluss bestraft wurde, ist nur unter der Rubrik *rote Karten* aufzuführen. Verwarnte Spieler, welche später aufgrund eines direkten Ausschlusses des Feldes verwiesen werden, sind jedoch beiderseits aufzuführen.

4.1.3 Verwarnungen und Ausschlüsse sind im SR-Bericht auf Seite 3 entsprechend zu beschreiben. Verwarnungen in Kurzform (z.B. Reklamieren, grobes Spiel, Unsportlichkeit), während bei Ausschlüssen eine detaillierte Beschreibung der Vorfälle zwingend notwendig ist.

4.1.4 Zusätzliche Rapportierung bei Spielen der Junioren A, B, C, U17, U15 und U14 (Snickers-Fairplay-Wettbewerb)

- a) Der SR muss im SR-Bericht auf Seite 4 vermerken, wenn
 - eine Mannschaft vor dem Spiel nicht zum Shake Hands antritt
 - eine Mannschaft nach dem Spiel nicht zum Shake Hands antritt
 - ein Spielführer nach dem Spiel nicht zum Shake Hands mit dem SR antritt

- b) Die Anzahl der Zeitstrafen ist im vorgesehenen Feld auf Seite 4 des SR-Berichts zu vermerken.

- c) Der SR muss im SR-Bericht auf Seite 4 vermerken, wenn
 - sich ein Betreuer unsportlich benimmt
 - ein Betreuer weggewiesen werden musste.

4.1.5 Resultatmeldung

Der SR hat unmittelbar nach Spielschluss (bis spätestens eine Stunde nach dem Spiel) das Resultat dem Swiss Football-Phone zu melden. Über die erfolgte Meldung ist auf dem SR-Rapport (Seite 4) Bericht zu erstatten. Ist eine Meldung wegen technischen Problemen seitens des Swiss Football-Phones nicht möglich, so ist dies auf dem SR-Rapport (Seite 4) zu vermerken. Über die Strafmassnahmen gegen SR, die das Resultat nicht oder zu spät melden, geben die Weisungen „Strafmassnahmen gegen SR“ der SK Auskunft.

4.2 Verschobene Wettspiele

4.2.1 Im Falle einer Verschiebung hat der SR wie folgt vorzugehen:

- Telefonische Einholung der Bestätigung beim betreffenden Vertrauensmann. Falls nicht bekannt, ist dessen Name zu erkunden.
- Telefonische Meldung an das Swiss Football-Phone (auch wenn das Spiel direkt neu angesetzt wird).

4.2.2 Für verschobene Verbandsspiele, welche innerhalb der Periode, für welche bereits SR aufgeboden wurden, gespielt werden, soll nach Abklärung mit dem SR dieser nochmals aufgeboden werden. Steht dieser nicht zur Verfügung, kann beim Sekretariat ein neuer SR angefordert werden.

4.2.3 SR von Testspielen, Talente, erstes Spiel in höherer Liga, und Anfänger haben gemäss dem Merkblatt „Spielverschiebungen“ der SK Meldung an das Aufgebot, respektive an die Pikettstelle zu machen.

4.3 SR-Ersatz

Der Ersatz-SR ist angehalten, dem Heimklub (Spiko-Präsident oder Spiko-Sekretär) seine Nomination umgehend telefonisch zu melden.

Der SR verliert den Anspruch auf Entschädigung, wenn das Spiel nicht durchgeführt wird und er trotzdem am Spielort erscheint.

4.4 Trainingsspiele

Die Vereine sind im Falle sämtlicher Trainingsspiele (Vorbereitungsspiele, Turniere, usw) verpflichtet, das ausgefüllte und vom Captain unterschriebene Formular „Offizielle Spielerkarte“ des SFV sowie die Spielerpässe abzugeben. Fehlt ein Spielerpass, so hat der Spieler zu unterschreiben. Es findet keine visuelle Kontrolle statt. Die „Offizielle Spielerkarte“ und der SR-Bericht sind nur bei Vorkommnissen (Verwarnung, Ausschluss, usw) dem Sekretariat FVBJ einzusenden. Sind nicht alle Formalitäten erfüllt, ist das Trainingsspiel trotzdem zu leiten; Rapportierung auf Seite 4 des SR-Berichts z.H. des Sekretariats FVBJ.

Der SR hat die offiziellen Spielregeln des SFV anzuwenden.

Anlässlich von Trainingsspielen können auch SR-Inspektionen durchgeführt werden.

4.5 Zeitstrafen

4.5.1 Die Anzahl der Zeitstrafen muss je Mannschaft auf dem SR-Bericht auf Seite 4 aufgeführt werden.

4.5.2 Anlässlich von Spielen des Junioren-Breitenfussballs und der Frauen 2. Liga gegen Mannschaften aus Juniorenkategorien bzw. Ligen, in denen die Zeitstrafe nicht zur Anwendung kommt, sind keine Zeitstrafen auszusprechen.

4.6 Offizielle Spielerkarte (nachstehend Spielerkarte genannt)

4.6.1 Der im Einvernehmen mit der Spielerkontrolle SFV beschlossene Verzicht, die Auswechselspieler im SR-Bericht aufzuführen, verlangt ein korrektes Ausfüllen der Spielerkarte.

4.6.2 Die Spielerkarte muss dem SR 30 Minuten vor Spielbeginn ausgefüllt übergeben werden (2. Liga regional 60 Minuten vor Spielbeginn, für die OL gelten besondere Bestimmungen). Sie ist in Anwesenheit des SR durch den Spielführer, bei Juniorenspielen zusätzlich durch den Juniorenbegleiter, zu unterzeichnen.

4.6.3 Die Spielerkarte darf höchstens 18 Namen umfassen (11 Spieler und 7 Auswechselspieler).
Ausnahme = Junioren Spitzenfussball U15 (11 Spieler und maximal 4 Auswechselspieler)

4.6.4 Nach Spielbeginn darf die Spielerkarte, selbst wenn sie nicht 18 Namen aufweist, nicht mehr abgeändert werden. Spieler, welche die Mannschaft ergänzen (Regel 3, Punkt 1.4) oder Auswechselspieler (Regel 3, Punkt 2.2), die vor Spielbeginn nicht auf der Spielerkarte aufgeführt sind, dürfen am Spiel nicht teilnehmen.

4.6.5 Will eine Mannschaft eine bereits 18 Namen umfassende Spielerkarte vor Spielbeginn ändern, d.h. mit einem andern (Auswechsel-) Spieler abändern, so ist rechtzeitig vor Spielbeginn eine neue Spielerkarte auszufüllen, welche max. 18 Namen umfasst. Es genügt demnach nicht, lediglich einen Spieler auf der Spielerkarte zu streichen und durch einen neuen (Auswechsel-) Spieler zu ersetzen.

- 4.6.6** Wenn ein Spieler keinen Spielerpass vorweisen kann, hat er auf der Spielerkarte in Anwesenheit des SR zu unterschreiben. Das dafür vorgesehene Feld auf der Spielerkarte muss mit einer X gekennzeichnet sein. Der SR hat, sofern dieser Spieler zum Einsatz gelangt, im SR-Bericht die entsprechende Rubrik auszufüllen.
- 4.6.7** Wenn die Vereins-Nr. der Spielerkarte nicht mit der Vereins-Nr. des Spielerpasses übereinstimmt, hat der Spieler auf der Spielerkarte in Anwesenheit des SR zu unterschreiben. Der SR hat diesen Sachverhalt unter der Rubrik „Besondere Vorkommnisse“ zu rapportieren.
- 4.6.8** Nicht zum Einsatz gekommene Auswechselspieler sind durch den SR auf der Spielerkarte im dafür vorgesehenen Feld mit dem Eintrag X zu versehen.
- 4.6.9** Die erlaubte Zahl der Auswechselspieler aufmerksam machen. Der SR kann aber einem Spieler den Einsatz nicht verweigern, wenn die Mannschaft darauf besteht, z.B. wenn die Spielerkarte bereits 18 Namen aufweist und die Mannschaft einen 19. Spieler zum Einsatz bringen will, aber auch, wenn ein Spieler keinen Spielerpass vorweisen kann. Der SR ist nicht zuständig, über die Frage des Einsatzes eines Spielers zu befinden.
- 4.6.10** Wenn eine Mannschaft auf den Einsatz dieses 19. Spielers besteht, hat der SR diesen sowohl unter der Rubrik 2 „Bemerkungen für die Spielerkontrolle, lit. A Zum Einsatz gelangte Ersatzspieler“ als auch unter der Rubrik „Vorkommnisse“ auf dem SR-Bericht aufzuführen. Für den Fall, dass dieser Spieler den Spielerpass nicht vorweisen kann, hat er die Personalangaben mit seiner Unterschrift auf Seite 4 des SR-Berichts zu bestätigen. Anschließend verfasst der SR einen ausführlichen Bericht über den Vorfall.

5 Entschädigung / Spesen

5.1 Entschädigung

Die Entschädigung für SR und SR-Trios wird durch die SK SFV festgelegt.

5.2 Reisespesen

Für Spiele der AL gelten die Pauschalen (Entschädigung + Spesen). Beträgt die Anreise mehr als 100 km (Auto) können Zuschläge verrechnet werden (gemäss Weisung SK SFV). Für SR mit Wohnsitz in einem anderen Regionalverband sind die Reisespesen von der Verbandsgrenze der Stammregion zu berechnen. Der Grenzort wird durch die SK festgesetzt.

6 SR-Bestand / Pflichtspiele

6.1 SR-Bestand

Die SK erstellt per 31.03. eine Liste mit allen anrechenbaren SR, SRA, Inspizienten und Instruktoern, welche für Vereine im Verbandsgebiet tätig sind. Das Sekretariat ist Anlaufstelle für Vereinsfragen betreffend SR-Bestand. Es orientiert die beteiligten Vereine schriftlich über Änderungen. Die SR auf der Veteranenliste werden dem SR-Bestand nicht mehr angerechnet.

6.2 Pflichtspiele

Jeder SR hat grundsätzlich während einer Saison 12 Spiele zu leiten. Verschobene Spiele werden angerechnet, Trainingsspiele dagegen nicht. Die Tätigkeit als SRA oder Inspizient wird gleich behandelt wie der Einsatz als SR.

7 Jubiläum

7.1 Folgende Jubiläen werden seitens des FVBJ für SR und SRA gefeiert:

20 Jahre Ehrung an Delegiertenversammlung FVBJ (Abzeichen)

7.2 Folgende Jubiläen werden seitens des SSV bei den SR und SRA gefeiert

Die Jubiläen des SSVBJ sind in dessen Statuten festgelegt.

7.3 Regelung für die anrechenbaren Jahre

Grundlage sind die Jahre der Tätigkeit als SR, SRA, Inspizient und Instruktor (siehe auch Ziffer 5.2.). Wird die Grundausbildung im Frühjahr absolviert, wird die zu Ende gehende Saison nicht angerechnet. Als ganze Saison angerechnet wird dagegen die Absolvierung der Grundausbildung im Herbst.

8 Rücktritt

8.1 Ankündigung

Der Rücktritt ist wenn immer möglich 2 Monate im voraus dem Sekretariat FVBJ bekannt zu geben. Damit wird eine entsprechende Planung der SR pro Liga ermöglicht.

8.2 SR-Veteranenpass

Für die Vergabe des SR-Veteranenpass gelten die Bestimmungen des SFV.

9 Verschiedenes

9.1 Mitteilungen

Kurstermine, Änderungen im regeltechnischen Bereich, usw, werden jeweils mittels spezieller Mitteilungsblätter sowie in den offiziellen Organen veröffentlicht.

10 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Weisungen wurden durch den Vorstandsvorsitz FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Weisungen Instruktoren und Inspizienten

1 Allgemein

Es wird unterschieden zwischen der Betreuung und der Instruktion / Inspektion.

1.1 Betreuung

Die Betreuung umfasst die Begleitung eines SR-Anfängers in seinen ersten Spielen. Sie erfolgt in der Regel durch erfahrene Schiedsrichter. Betreuungen sind keine fachtechnischen Beurteilungen. Das Betreuungswesen steht unter der Oberaufsicht der SK und kann an den SSVBJ delegiert werden.

1.2 Instruktion

Die Instruktion dient der regeltechnischen Aus- und Weiterbildung des SR und SRA, die Inspektion deren Beurteilung und Förderung auf dem Spielfeld. Das Instruktions- und Inspektionswesen ist Aufgabe der SK. Voraussetzung für den Einsatz als Instruktor / Inspizient ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Instruktoren-Ausbildung des SFV.

1.3 Qualifikationsdaten

Qualifikationsdaten sind persönliche Daten. Der SR und SRA muss absolute Gewähr haben, dass diese vertraulich behandelt werden. Einsicht in die Daten haben die Mitglieder der SK, die für die Qualifikation verantwortlich ist, und der betroffene SR oder SRA. Andere Einsichtsbegehren bedürfen der Zustimmung des SK-Präsidenten. Die Einsichtnahme durch den SR oder SRA erfolgt über den SK-Präsidenten oder den Zuständigen des Inspektionswesens in der SK. Für die Talente gilt derselbe Grundsatz; das Einsichtsrecht wird jedoch auf die Mitglieder des Talentausschusses erweitert.

1.4 Qualifikation der Instruktoren

Für die Qualifikation und den damit verbundenen Einsatz der Instruktoren und der Inspizienten ist die SK verantwortlich, auf Antrag des Zuständigen des Instruktions- bzw. Inspektionswesens.

2 Die Inspektion

2.1 Ziel einer Inspektion

Hauptziel einer Inspektion ist die Standortbestimmung und Leistungsoptimierung (für Spitzenrefs Leistungsmaximierung) auf dem Spielfeld. In der Inspektion werden Stärken und Schwächen des SR oder SRA erfasst und analysiert, die erforderlichen Korrekturen angebracht und eine aufbauende Hilfestellung angeboten. Grundsätzlich hat der SR oder SRA das Recht auf mindestens eine Inspektion pro Jahr.

2.2 Durchführung

Eine erfolgreiche Arbeit als Inspizient setzt eine seriöse Vorbereitung, eine unbeeinflusste SR- oder SRA-Beobachtung, ein gut vorbereitetes Inspektionsgespräch und korrekte Rapportierung voraus. Die Grundlage ist das Instruktorenhandbuch des SFV.

Die 3 Testspiele der 2. Liga sind Doppelinspektionen mit mindestens einem SK-Mitglied als Inspizient. Die 2 Testspiele der 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse werden durch einen gut qualifizierten Inspizienten beurteilt.

2.3 Der Inspektionsbericht

An die Erstellung des Inspektionsberichts werden folgende Anforderungen gestellt:

- Mit PC / Schreibmaschine ausgefüllt, Handschrift nur wenn problemlos leserlich
- Die Leistung ist auch verbal zu charakterisieren
- Für die Prognose gilt die Wegleitung des SFV
- Für die Einschätzung eines SR oder SRA und Vorschläge für eine höhere Liga siehe auch Ziffer 2.4
- Zeitgerechte Abgabe des Rapportes (am Dienstag beim Inspektionswesen)

2.4 Einschätzung und Vorschläge

- Bestehen eines Testspiels: mindestens Note 7.0.
- Vorschlag für höhere Liga kann unabhängig von der Note gemacht werden, muss aber ab einer Note von 8.0 gemacht werden (exklusiv 2. Liga).
- Antrag auf Rückqualifikation ist nur möglich bei einer Noten unter 6.0.

Vorschläge sind dem SR oder SRA nicht mitzuteilen. Der definitive Entscheid obliegt der SK. Bei Testspielen ist dem SR dagegen mitzuteilen, ob er reüssiert hat oder nicht.

2.5 Besonderes

2.5.1 Schlechtwetter

Bei Schlechtwetter ist der Inspizient verpflichtet, den Heimclub zu kontaktieren, sonst erlischt das Anrecht auf Entschädigung.

2.5.2 Rückgaben

Rückgaben von Inspektionen sind grundsätzlich zu vermeiden. Allenfalls erforderliche kurzfristige Inspektionsrückgaben sind umgehend dem Sekretariat mitzuteilen. Für die Koordination der Spielrückgaben gelten die folgenden Regelungen:

Montag bis Freitag 12.00 Uhr

Sekretariat FVBJ

Freitag 12.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr Gemäss Merkblatt für Inspizienten.

2.5.3 Freiwünsche

Freiwünsche als Inspizient sind dem Sekretariat FVBJ gemäss den Weisungen SR/SRA zuzustellen (z.B. freies Wochenende zum Inspizieren).

2.5.4 Pflichtspiele

Grundlage ist Art. 6.2 der Weisungen SR/SRA. Dabei sind mindestens acht Inspektionen durchzuführen (verschobene Spiele werden angerechnet). Ist der Inspizient nicht mehr als SR oder SRA tätig, hat er während einer Saison grundsätzlich 12 Inspektionen durchzuführen.

3 Die Instruktion

3.1 Ziel einer Instruktion

Hauptziel einer Instruktion ist die Vermittlung von theoretischen Grundlagen und Regelkenntnissen nach modernen methodischen Grundsätzen. Sie sichert das erforderliche Basiswissen des SR und SRA. Eine regelmässige Überprüfung des Basiswissens im Sinne eines Controllings hilft allfällige Lücken und Bedürfnisse rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

3.2 Aus- und Weiterbildung der SR und SRA

Grundlage für die Aus- und Weiterbildung der SR und SRA ist das Instruktorhandbuch des SFV.

Um ein möglichst hohes Rendement zu erreichen, sind die Instruktionen so zu gestalten, dass das Gros der Teilnehmer aktiv und interessiert mitmacht. Jeder Teilnehmer soll möglichst gefördert und auch gefordert werden. Zu diesem Zweck sind verschiedene Methoden und Hilfsmittel einzusetzen. Der Bereich Ausbildung der SK gibt für die Kurse, Lehrabende, usw die thematischen und zeitlichen Vorgaben. Diese sind verbindlich.

3.3 Vereinslehrabend

Grundsätzlich kann jeder Verein alle 2 Jahre einen Instruktor für die Ausbildung seiner Fussballer anfordern. Ein entsprechendes Gesuch ist an den SK-Präsidenten zu richten. Der Instruktor wird durch die SK aufgeboden.

3.4 Besonderes

Rückgaben von Instruktionen sind grundsätzlich zu vermeiden. Allenfalls erforderliche kurzfristige Rückgaben sind umgehend dem Verantwortlichen für das Instruktorwesen mitzuteilen.

4 Abrechnung

4.1 Abrechnung der Instruktion

Die Abrechnung der Instruktorentätigkeit wird über den Bereich Ausbildung abgewickelt. Die Entschädigung entspricht den Richtlinien des SFV. Davon ausgenommen sind die Vereinslehrabende (Reglement Spesen FVBJ). Für Instruktoren mit Wohnsitz in einem anderen Regionalverband sind die Reisespesen von der Verbandsgrenze der Stammregion zu berechnen. Der Grenzort wird durch die SK festgesetzt.

4.2 Vereinslehrabende

Jeder Verein des FVBJ hat alle zwei Jahre das Anrecht, einen Vereinslehrabend durchzuführen und dafür die Dienste eines Instructors zu beanspruchen. Diese Tätigkeit wird dem Instruktor durch den FVBJ gleich vergütet, wie eine Instruktion an einem Lehrabend. Die Abrechnung dieses Kurses ist zu Händen des SK-Präsidenten einzureichen, zusammen mit einer Präsenzliste der anwesenden Vereinsmitglieder.

4.3 Abrechnung der Inspektionen für die Region FVBJ

Aufgrund der Inspektionsrapporte werden zweimal jährlich die Abrechnungen durch den zuständigen Bereich der SK erledigt. Für die Abrechnung der einzelnen Inspektion gilt der pauschale Ansatz gemäss Spesenreglement FVBJ.

4.4 Abrechnung einer Inspektion für eine andere Region

Der Rapport ist am Spieltag mit dem speziell beigelegten Kuvert an die zuständige Stelle der andern Region zu senden. Zur Kontrolle und Abrechnung ist eine Kopie des Rapports an den Zuständigen des Inspektionswesens der SK zu senden.

4.5 Abrechnung einer Inspektion durch eine andere Region

Die Abrechnung einer Inspektion durch eine andere Region erfolgt gemäss Weisung des FA Finanzen.

5 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Weisungen wurden durch den Vorstandsvorstand FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Weisungen Trios

1 Ziel der Weisung

Diese Weisung regelt zusätzlich zu den ordentlichen Bestimmungen Modalitäten und Zusammenarbeit von SR-Trios des FVBJ.

2 Bestimmungen

- 2.1** Nach Erhalt des Aufgebots nimmt der SR mit den ihm zugeteilten SRA Kontakt auf, um die Dresswahl zu bestimmen (einheitliche Triobekleidung) und die allenfalls gemeinsame Reise zu planen.
- 2.2** Das SR-Trio hat spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn auf dem Sportplatz zu sein.
- 2.3** Die Platzinspektion ist frühzeitig durch den SR durchzuführen.
- 2.4** Das SR-Trio hat sich vor dem Spiel gemeinsam einzulaufen und aufzuwärmen (mindestens 15 Minuten).
- 2.5** Die Spielerpässe und die vollständig ausgefüllten Mannschaftskarten sind eine Stunde vor Spielbeginn dem SR abzugeben.
- 2.6** Sämtliche Spielerauswechslungen sind an der Mittellinie (Spielerbankseite) vorzunehmen. Den ausgefüllten Auswechsellzettel übernimmt der betreffende SRA.
- 2.7** Falls der Gastgeberverein ungenügend dafür sorgt, dass die reglementarische Distanz zur Seitenlinie gewährleistet ist (Beeinträchtigung der Arbeit des SRA), interveniert zuerst der SRA, nötigenfalls der SR.

2.8 Aufteilung der Trio-Entschädigung

Grundsätzlich gelten die Entschädigungen gemäss Merkblatt SK SFV.

Die Entschädigung in den Trios ist bei Meisterschaftsspielen wie folgt aufzuteilen:

Entschädigung für den SR	Fr.	100.00
Entschädigung für die SRA je	Fr.	80.00
Reisespesen für Fahrer	(bis 100 km) Fr.	40.00
	(101-150 km) Fr.	70.00
	(ab 150 km) Fr.	90.00

Für die Berechnung der Reisedistanz sind die Autokilometer massgebend.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen mit einer andern Pauschale ist die Aufteilung im Verhältnis zu diesen Ansätzen vorzunehmen.

3. Zusammenstellung Trios

Die Zusammenstellung der Trios ist Sache des Aufgebots. Es besteht kein Anspruch auf fixe Triozusammenstellung.

4 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Weisungen wurden durch den Verbandsvorstand FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Weisungen Lehrabende / Kurswesen

1 Lehrabende

- 1.1 SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren sind verpflichtet, jedes Jahr an mindestens zwei obligatorischen Lehrabenden teilzunehmen.
- 1.2 Ein Lehrabend dauert in der Regel 3 Stunden.
- 1.3 Das Aufgebot für die Lehrabende erfolgt persönlich und wird im Terminkalender der SK und im Internet publiziert. Jeder SR, SRA, Inspizient und Instruktor ist für das rechtzeitige Erscheinen am Lehrabend selbst verantwortlich, auch wenn ihm kein persönliches Aufgebot vorliegt.
- 1.4 Die SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren besuchen den Lehrabend am Kursort gemäss Aufgebot. Ist der Kursbesuch am offiziellen Kurstag nicht möglich, muss der Lehrabend an einem anderen Termin der gleichen Serie nachgeholt werden.
- 1.5 Entschädigungen und Reisespesen werden gemäss den Weisungen der SK SFV ausbezahlt.

2 Absenzen

2.1 Begründete Absenzen

Als begründete Absenzen gelten in der Regel Unfall/Krankheit (Arztzeugnis), Militär (Kopie Aufgebot), Arbeit (Bescheinigung Arbeitgeber). Über die Annahme und das weitere Vorgehen entscheidet die zuständige Instanz der SK.

2.2 Unbegründete Absenzen

Wer einen obligatorischen Lehrabend unbegründet oder unentschuldigt nicht besucht, wird gebüsst. Wiederholte unbegründete oder nicht entschuldigte Absenzen ziehen Sanktionen bis zur Streichung nach sich.

2.3 Verspätungen

gemäss Richtlinien

3 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Weisungen wurden durch den Vorstandsvorstand FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Richtlinien Durchführung der Lehrabende

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien regeln den Ablauf des Lehrabends. Grundsätzliche Belange sind in der "Weisung für die Lehrabende" verankert.
- 1.2 Für jeden Lehrabend ernennt die SK einen Kurschef.
- 1.3 Der Kurschef teilt den aufgegebenen Instruktoren die Unterrichtsräume zu.
- 1.4 Der Kurschef ist verantwortlich für die Einteilung der Klassen.
- 1.5 Der Kurschef bestimmt, wann im organisatorischen Ablauf die Auszahlung der Spesen erfolgt.
- 1.6 Der Anspruch auf Spesen von SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren erfolgt gemäss Weisung SK/SFV.

2 Unterrichtssprache

- 2.1 Die Kurse im Verbandsgebiet des MFV, des OEFV und des FVBO werden in Deutsch (Mundart) gehalten.
- 2.2 Die Kurse im Gebiet des AJF werden in Französisch gehalten.
- 2.3 Im Gebiet des SEFV werden Kurse sowohl in Deutsch als auch in Französisch gehalten.
- 2.4 Die SK kann zusätzlich Kurse in italienischer Sprache anbieten. Es besteht aber kein Anspruch auf Kurse in dieser Sprache.

3 Verspätungen

SR und SRA, die zu spät zum Lehrabend erscheinen oder früher gehen wollen, melden sich beim Kurschef. Dieser entscheidet über eine notwendige schriftliche Entschuldigung und endgültig über die Anrechnung des Kurses. Der Kurschef teilt die zu spät kommenden SR und SRA auf die laufenden Klassen auf. Grundsätzlich wird kein SR oder SRA, der zu spät am Kurs erscheint, nach Hause geschickt.

4 Inspektionen

- 4.1 Die SK kann einzelne Lektionen oder gesamte Lehrabende inspizieren lassen.
- 4.2 Kursinspizienten werden von der SK bestimmt.

5 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Richtlinien wurden durch den Vorstandsvorstand FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Weisungen Qualifikationen

1 Grundsätze

Die Qualifikation der SR und SRA nimmt die SK des FVBJ aufgrund der Qualifikationskriterien vor. Die Qualifikationen erfolgen zweimal jährlich (Ende Vor- / Rückrunde), die 2. Liga SR werden Ende Saison qualifiziert. Die Qualifikationen der SK sind endgültig.

2 Qualifikationen

2.1 2. Liga interregional

2.1.1 Grundsätzliches

Der FVBJ verfügt über ein Kontingent an SR für die 2. Liga interregional. Dieses wird jeweils durch die SK SFV vorgegeben.

2.1.2 Besetzung

Die 2. Liga interregional wird durch gute, erfahrene 2. Liga SR und regionale Talente besetzt. Die SK achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis.

2.1.3 Alters- und Dienstjahrlimiten

Alterslimiten gemäss Reglement SK SFV. Nach fünf Saisons wird der SR in der interregionalen 2. Liga ersetzt und wieder in der 2. Liga regional eingesetzt.

2.1.4 Auf- und Abstieg

Für die 2. Liga interregional wird keine Rangliste geführt. Für den Auf- und Abstieg werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Leistung gemäss Inspektionen
- Verfügbarkeit
- Dienstjahre
- Alter
- Bedarf für Talente
- Meinung SFV

Die SK entscheidet in Absprache mit dem Talentausschuss und der SK SFV endgültig.

2.2 2. Liga regional

Die Qualifikation der bestehenden SR wird anhand der Rangliste und des notwendigen Bedarfs vorgenommen. Die Zuteilungen von Testspielen 2. Liga wird anhand der Inspektionen vorgenommen. Der notwendige Bedarf beträgt in der Regel 30 SR ohne Anrechnung der noch verbleibenden 2. Liga Absolventen von 2. Liga Testspielen, der SRA der Oberliga, allfälliger Rückkehrer aus der Oberliga. Ebenfalls nicht angerechnet werden die SR der 2. Liga interregional. Für die Qualifikation 2. Liga ist die Tätigkeit als SRA Voraussetzung. 2. Liga-SR dürfen nicht älter sein als 50 Jahre (Stichtag 1.7.).

Über Ausnahmen betreffend des Bestandes entscheidet die SK endgültig.

2.3 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse

Die Qualifikation der bestehenden SR wird anhand der Inspektionen und des notwendigen Bedarfs vorgenommen. Die Zuteilungen von Testspielen 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse wird anhand der Inspektionen vorgenommen. Bei einem Vorschlag in der 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse entscheidet die SK über die Zuteilung von Testspielen in der nächst höheren Liga.

2.4 4. Liga

Die Qualifikation der bestehenden SR wird anhand der Inspektionen vorgenommen. Bei einem Vorschlag in der 4. Liga entscheidet die SK über die Zuteilung von Testspielen der 3. Liga 2. Stärkeklasse.

2.5 5. Liga und Junioren B

SR, welche in einem 5. Liga- oder Junioren B - Spiel einen Vorschlag erhalten, können durch das Aufgebot umgehend in der nächsthöheren Liga zu Spielen aufgeboten werden. Die entsprechende Qualifikation erfolgt aber nicht automatisch, sondern wird an den Qualifikationssitzungen der SK vorgenommen.

2.6 Jungschiedsrichter

SR, welche jünger als 18 Jahre sind, gelten als Jungschiedsrichter und können in der Regel keine Aktivspiele leiten, die SK kann in Ausnahmefällen entscheiden. Um gute SR zu fördern, können diese bereits vor den ersten Aktivspielen in den Junioren A eingesetzt werden.

2.7 SRA 2. Liga interregional

2.7.1 Grundsätzliches

Der FVBJ verfügt über ein Kontingent an SRA für die 2. Liga interregional. Dieses wird jeweils durch die SK SFV vorgegeben.

2.7.2 Besetzung

Die 2. Liga interregional wird durch gute, erfahrene 2. Liga SRA und regionale Talent-SRA besetzt. Die SK achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis.

2.7.3 Alterslimiten

Alterslimiten gemäss Reglement SK SFV.

2.7.4 Auf- Abstieg

Für die 2. Liga interregional wird keine Rangliste geführt. Für den Auf- und Abstieg werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Leistung gemäss Inspektionen
- Verfügbarkeit
- Dienstjahre
- Alter
- Bedarf für Talente
- Meinung SFV

Die SK entscheidet in Absprache mit dem Talentausschuss und der SK SFV endgültig.

2.8 SRA 2. Liga regional

Die Qualifikation der SRA wird anhand der Inspektionen vorgenommen. Für die Qualifikation als SRA ist mindestens die 3. Liga 2. Stärkeklasse - Qualifikation als SR erforderlich. Das Höchstalter bei Ausbildungsbeginn ist 45 Jahre.

3 Rückqualifikation

Eine Rückqualifikation kann grundsätzlich nicht aufgrund *einer* schlechten Inspektionsnote erfolgen. Eine Rückqualifikation erfolgt, wenn

- die Leistungen wiederholt unbefriedigend sind, oder
- ein SK-Beschluss auf Antrag eines SK-Mitgliedes vorliegt, oder
- der KO-Test in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt wird, oder
- der SR oder SRA unentschuldig dem KO-Test fernbleibt, oder
- in 2.Liga-SR am Ende der Saison nicht mehr im festgelegten Kontingent rangiert.

Eine Rückqualifikation ist auch aufgrund wiederholter administrativer Mängel nach vorhergehender Mahnung oder aus disziplinarischen Gründen möglich. Die SK entscheidet auf Antrag eines seiner Mitglieder.

4 Streichungsanträge

Grundlage der Anträge sind die Bestimmungen der SK SFV. Liegt ein Streichungsantrag aufgrund mangelnder Leistung vor, wird erst nach einer zusätzlichen SK-Inspektion entschieden. Diese entfällt, wenn der Antrag von einem SK-Mitglied kommt oder aus andern Gründen (z.B. Nichtbesuch Lehrabende) erfolgt.

5 Rangliste 2. Liga regional

Für das Kader der 2. Liga SR wird für die Qualifikation eine Rangliste erstellt. Die Gesamtrangliste wird auf Ende der Saison erstellt und besteht aus 3 Teilranglisten. Die Kriterien und deren Gewichtung sind nachstehend aufgeführt:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Inspektionen SR | Es werden alle Inspektionen der abgelaufenen Saison beigezogen. Es gibt keine Streichnoten. |
| 2. Prognose | Es werden sämtliche Prognosen der Inspektionen der abgelaufenen Saison beigezogen. |
| 3. KO-Test | Es werden die Ranglisten der Disziplinen 12 Minuten Lauf und 200 m erstellt. Das Zusammentragen dieser Rangpunkte ergibt die Teilrangliste. |

Diese Teilranglisten werden für die Gesamtrangliste mit folgenden Faktoren multipliziert:

Inspektionen SR	x 2
Prognose	x 1
KO-Test	x 1

Mit diesem Schlüssel erhalten die Inspektionsnoten als SR für die Gesamtrangliste eine Gewichtung von 50 %, während die zwei anderen Kriterien zusammen 50 % zählen.

6 Testspiel 2. Liga und 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse

Die Zuteilung von Testspielen für SR, welche in der 4. Liga oder 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse einen Vorschlag für die nächst höhere Liga erhalten, werden durch die SK geprüft. In der 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse werden dem SR 2 Testspiele zugeteilt. Für eine definitive Qualifikation in dieser Liga muss in beiden Spielen mindestens die Note 7.0 erreicht werden. Bei einer Nichterfüllung einer Notenlimite kann momentan keine Promovierung in die nächst höhere Liga erfolgen.

In der regionalen 2. Liga werden dem SR 3 Testspiele zugeteilt, welche mit Doppelinspektionen begutachtet werden. Für eine definitive Qualifikation in der 2. Liga muss in allen 3 Spielen mindestens die Note 7.0 erreicht werden. Bei einer Nichterfüllung einer Notenlimite kann momentan keine Promovierung in die nächst höhere Liga erfolgen.

7 Qualifikation Talent SR und SRA

Die Qualifikation der Talente erfolgt auf denselben Grundlagen wie jene der SR und SRA. Der TA kann jedoch jederzeit der SK die Neuqualifikation eines Talenten beantragen. Diese entscheidet an der nächstfolgenden Sitzung abschliessend. Der TA vergibt Testspiele im Interesse einer gezielten Talentförderung selbständig.

8 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Weisungen wurden durch den Vorstandsvorstand FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Weisungen Konditionstest (KO-Test)

1 Konditionstest

1.1 Die SK legt, gestützt auf die Weisungen der SK SFV fest, für welche Einsätze in der Amateurliga als SR oder SRA jährlich ein KO-Test zu absolvieren ist. Gemäss gültiger Regelung haben im FVBJ alle 2. Liga, 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse-SR und die SRA den KO-Test zu absolvieren. Er kann zudem in unteren Ligen für Freiwillige ausgeschrieben werden.

1.2 Das Aufgebot für den KO-Test erfolgt persönlich, wird im offiziellen Organ des FVBJ veröffentlicht und ist verbindlich. Jeder SR und SRA ist für das rechtzeitige Erscheinen am KO-Test verantwortlich, auch wenn ihm kein schriftliches Aufgebot vorliegt.

1.3 Die SK führt die Termine der jährlichen KO-Tests in seiner Jahresplanung (SR-Terminkalender) auf.

1.4 Ordentlicher KO-Test:

Die ordentlichen KO-Test's finden gemäss Terminkalender der SK statt. Diese sind durch die SR der 2. Liga, 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse und durch die SRA zu besuchen.

1.5 Nachtest August:

Der Nachtest steht für folgende SR und SRA offen:

- Entschuldigte Absenz am ordentlichen Test.
- Testspielanwärter 2. und 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse
- SR und SRA die den ordentlichen KO-Test nicht bestanden haben.

Für Testspielanwärter: 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse SR und SRA die am ordentlichen Test die Limiten für die 2. Liga resp. 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse erfüllt haben, brauchen diesen nicht zu absolvieren.

1.6 KO-Test für Testspielanwärter Frühjahr:

Der Nachtest steht für folgende SR und SRA offen:

- Testspielanwärter 3. Liga 1. und 2. Stärkeklasse
- Entschuldigte Absenzen am Nachtest

SR und SRA die den ordentlichen Test nicht bestanden haben, werden für diesen Test nicht zugelassen.

Für Testspielanwärter: SRA, die am ordentlichen Test die Limiten für die 3. Liga 2. Stärkeklasse erfüllt haben, brauchen diesen nicht zu absolvieren.

1.7 Besteht der SR oder SRA den Test nicht, wird er ab sofort für keine Einsätze mehr aufgeboden, für die der KO-Test verlangt wird. Falls ein SR nur die Limiten einer unteren Liga erfüllt, wird er ab sofort nur noch in der Liga eingesetzt und qualifiziert, für welche er die Limite erfüllt hat. Der SR bzw. SRA, der den KO-Test nicht bestanden hat, kann zwischen zwei Nachholmöglichkeiten auswählen:

- a) Er bestreitet den Nachtest im August. Besteht er diesen, kann er auf die Rückrunde wieder in der entsprechenden Liga eingesetzt werden. Besteht er den Test erneut nicht, verliert er seine Qualifikation und wird in dieser Liga eingesetzt und qualifiziert, für welche er die Limiten erreicht hat.

- b) Er bestreitet den nächsten ordentlichen Test im darauffolgenden Jahr und wird bis dahin in der Liga eingesetzt, für welche er die Limiten erreicht hat. Besteht er den ordentlichen Test, wird er ab der neuen Saison wieder in der entsprechenden Liga eingesetzt. Besteht er den Test erneut nicht, verliert er seine Qualifikation und wird in der Liga eingesetzt und qualifiziert, für welche er die Limiten erreicht hat.

1.8 Oberliga SR und SRA bestreiten die KO-Tests gemäss Weisungen der SK SFV. Zurückqualifizierte SR der Oberliga bestreiten die KO-Tests gemäss Entscheid der SK.

2 Absenzen

2.1 Begründete Absenzen

Als begründete Absenzen gelten in der Regel Unfall/Krankheit (Arztzeugnis), Militär (Kopie Aufgebot), Arbeit (Bescheinigung Arbeitgeber). Über die Annahme und das weitere Vorgehen entscheidet die zuständige Instanz der SK.

2.2 Unbegründete Absenzen

Wer dem Konditionstest unbegründet fernbleibt, wird als SR in die Liga zurück qualifiziert, für die kein KO-Test vorgeschrieben ist bzw. von der SRA-Liste gestrichen.

3 Rekurs

3.1 Alle Entscheide der SK im Zusammenhang mit diesen Weisungen sind endgültig.

3.2 Beanstandet ein SR oder SRA die Zeitnehmung der Instruktoren vor Ort, so hat er das vor Ende des Kurses dem Kurschef mitzuteilen. Er hat den Einspruch gegen die Zeitnahme innerhalb einer Woche der SK gegenüber schriftlich zu begründen. Sämtliche Unterlagen werden in diesem Fall an die SK weitergeleitet. Diese entscheidet endgültig, ob ein SR oder SRA den Test bestanden hat oder nicht.

4 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Weisungen wurden durch den Verbandsvorstand FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Richtlinien zur Durchführung Konditionstest (KO-Test)

1 Allgemeines

Diese Richtlinien regeln den Ablauf und die Limiten des KO-Tests. Die grundsätzlichen Belange sind in der Weisung für den KO-Test verankert. Die Limiten der Grundausbildung sind im Konzept Grundkurs festgelegt.

1.1 Kurschef

Für jeden KO-Test ernennt die SK einen Kurschef. Der Kurschef teilt die aufgebote-
nen Instruktoren und Hilfskräfte für die zu erfüllenden Aufgaben ein.

1.2 Nicht erfüllen einer Disziplin

Wird eine Disziplin nicht erfüllt, so ist dies dem Teilnehmer durch einen Instruktor
unmittelbar nach Absolvieren der Disziplin mitzuteilen.

1.3 Beanstandung der Zeitmessung

Beanstandet ein SR oder SRA die Zeitmessung, so hat der Kurschef ihn aufzufor-
dern, dies innerhalb einer Woche der SK gegenüber schriftlich zu begründen. Der
Kurschef leitet sämtliche Unterlagen zu diesem Fall an der SK weiter.

1.4 Ablauf

Reihenfolge der Disziplinen: 1. 12-Minuten-Lauf
 2. 200m-Sprint
 3. 15 x 30m-Sprints

Der KO-Test muss in dieser Reihenfolge absolviert werden.

1.5 Zeitnahme

Die Zeitnahme erfolgt mit Handstoppung.

1.6 Auswertung

Der Kurschef visiert am Ende des Tests alle Standblätter und leitet diese
unverzöglich an die SK weiter.

2 Disziplinen

2.1 12-Minuten-Lauf

Unterlage: Bahn

Ablauf: Ob in mehreren Gruppen gestartet wird entscheidet der Kurschef. 1
 Versuch.

Distanz: Die Distanz wird gemessen, falls diese zur Erstellung eine Rangliste
 verwendet wird (2. Liga).

2.2 200m-Sprint

Unterlage: Bahn

Ablauf: Gestartet wird in kleineren Gruppen (ca. 4 Läufer), wie gross die
 Gruppen sind entscheidet der Kurschef. 1 Versuch

Zeitmessung: Der Kurschef misst die Zeit oder bestimmt dafür einen Instruktor. Die
Zeit wird erfasst, falls diese zur Erstellung eine Rangliste verwendet
wird (2. Liga).

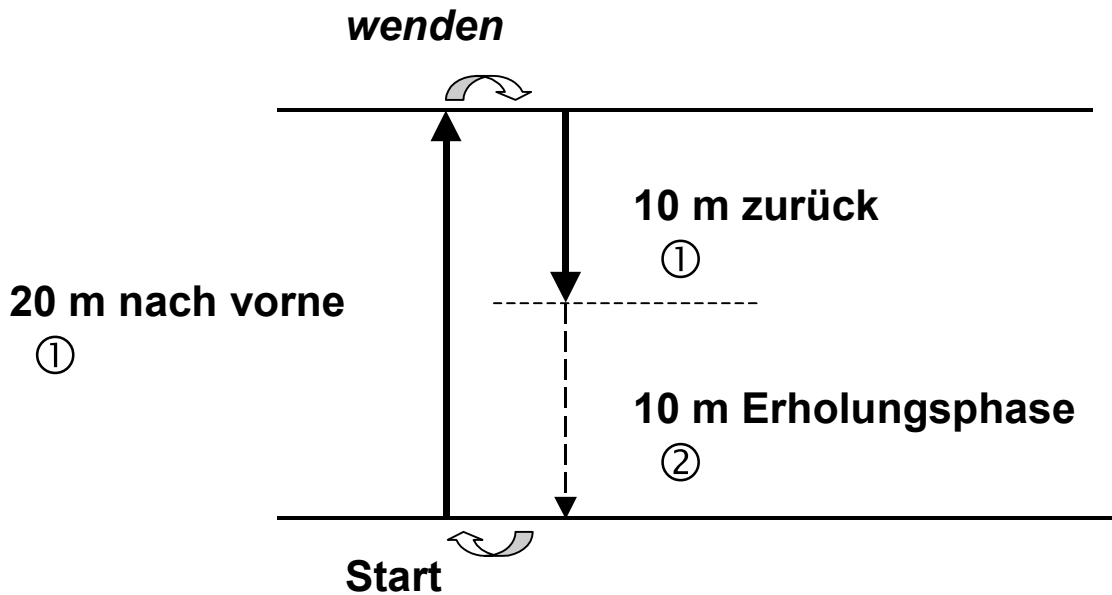
2.3 15 x 30m-Sprints

Unterlage: Nicht vorgeschrieben

Ablauf: Siehe Skizze. Gestartet wird in Gruppen von ca. 10 Läufern. 1 Versuch.

Zeitmessung: Der Kurschef misst die Zeit oder bestimmt dafür einen Instruktor.

Skizze 15x 30m-Sprints:



<p>①</p> <p>Sprint 15 x 30m – Limiten (gilt für alle Läufe)</p> <p>SR 2. L. : 9 Sek. SR 3. L. + SRA : 12 Sek.</p>	<p>②</p> <p>Erholungszeit zwischen den Läufen:</p> <p>Immer 10 Sek.</p>
---	---

3 Übersicht der Limiten

Die definitiven und für den KO-Test gültigen Limiten sind für alle Altersklassen und unabhängig vom Wetter identisch.

3.1 12-Minuten-Lauf

Qualifikation	Limite
SR 2. Liga	2'600 m
SR 3. Liga 1. Stärkeklasse	2'500 m
SR 3. Liga 2. Stärkeklasse und SRA	2'400m

3.2 200m-Sprint

Qualifikation	Limite
SR 2. Liga	36 Sek.
SR 3. Liga 1. Stärkeklasse	37 Sek.
SR 3. Liga 2. Stärkeklasse und SRA	38 Sek.

3.3 15 x 30m-Sprints

Qualifikation	Limite
SR 2. Liga	9 Sek (Pause zwischen Sprints: 10 Sek.)
SR 3. Liga 1. Stärkeklasse	12 Sek (Pause zwischen Sprints: 10 Sek.)
SR 3. Liga 2. Stärkeklasse und SRA	12 Sek (Pause zwischen Sprints: 10 Sek.)

4 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Richtlinien wurden durch den Verbandsvorstand FVBJ am 27.05.2004 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Weisungen Strafmassnahmen gegen SR und SRA

1 Grundsätzliches

- 1.1** Die SK kann folgende Strafmassnahmen anordnen:
- Erteilung von Belehrungen
 - Erteilung von Verweisen
 - Verhängung von Platzverboten
 - Bussen bis max. Fr. 500.00 pro Sachverhalt
 - Rückqualifikationen
 - Suspensionen bis zu 6 Monaten
 - Aufforderungen zum Rücktritt
 - Beantragung von SR-Streichungen an die SK SFV
- 1.2** Folgende Vergehen werden im Rahmen dieser Richtlinien durch den Bereich Administration im Auftrag der SK administrativ selbständig erledigt:
- Fehler in der Rapportierung
 - Verspätetes Zusenden des SR-Berichts
 - Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zu Spielleitungen
 - Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zu Verhandlungen (z.B. Strafausschuss FVBJ bei Einsprachen oder Rekursverhandlungen)
 - Unentschuldigtes Nichtbefolgen von Kursaufgebots
 - Nicht gemeldetes Resultat (Swiss Football Phone)
- 1.3** Jegliche Vergehen von Mitgliedern aus dem Instruktorokader in der Funktion als SR, SRA, Inspizient oder Instruktor werden ausschliesslich durch die SK beurteilt und im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft.
- 1.4** Rekursrecht: Es gelten die Bestimmungen gemäss Statuten FVBJ. Die Rechtsmittelbelehrung ist nach den einschlägigen Verbandsreglementen bei jeder Verfügung aufzuführen.

2 Rapportwesen

- 2.1** Fehler in der Rapportierung werden mit den nachstehenden Sanktionen belegt:
1. Fehler = Belehrung
 2. Fehler = Belehrung
 3. Fehler = Belehrung mit Busse von Fr. 40.00
 4. Fehler = Belehrung mit Busse von Fr. 60.00
 5. Fehler = Belehrung mit Busse von Fr. 90.00
- ab sechs Fehlern entscheidet die SK über weitere Sanktionen.

Es zählen jeweils die Rapportfehler einer Saison (1.7. - 30.6.).

Anfänger-Schiedsrichter werden im 1. Jahr ihrer Schiedsrichtertätigkeit auf Rapportfehler aufmerksam gemacht. Im Normalfall wird auf Bussen verzichtet.

- 2.2** Für die folgenden Rapportfehler (ohne Spielkarte) wird zusätzlich zu den Sanktionen gemäss Ziffer 2.1 eine Busse erhoben, sofern das Bussenmaximum gemäss Ziffer 1.1 nicht überschritten wird:
- nicht termingerechte Einsendung des SR-Berichts
Definition: - Wochenendespiele (Fr – So) = Poststempel Montag
 - Wochentagsspiele (Mo – Do) = Poststempel folgender Tag
 - keine oder falsche Resultatmeldung
 - Aufführen von falschen Spielern

- Keine Resultatmeldung an Swiss Football Phone (am Spieltag)

Die Bussen für diese Vergehen werden wie folgt berechnet:

1. Fehler = Busse Fr. 20.00
2. Fehler = Busse Fr. 40.00
3. Fehler = Busse Fr. 60.00
4. Fehler = Busse Fr. 90.00
5. Fehler = Busse Fr. 120.00

ab sechs Fehlern entscheidet die SK über weitere Sanktionen

- 2.3** Gegen SR, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird in sämtlichen Fällen anstelle einer allfälligen Busse ein schriftlicher Verweis erteilt.
- 2.4** Fehlerhafte Rapporte von SR aus anderen Regionen werden an den zuständigen SK-Präsidenten weitergeleitet.
- 2.5** SR, SRA, Inspizienten und Instruktoressen die den administrativen oder regeltechnischen Anforderungen nicht genügen, können zu zusätzlichen Kursen aufgeboden werden. Im Wiederholungsfall kann die SK den Fehlbaren zum Rücktritt auffordern oder bei der SK SFV zur Streichung beantragen.

3 Mutationsblatt

Die SR, SRA, Inspizienten und Instruktoressen werden angehalten, dem FVBJ allfällige Änderungen der Adresse, Telefone usw. bekannt zu geben. Dazu werden ihnen jeweils vor Beginn der Vor- und Rückrunde ein Mutationsblatt mit ihren aktuellen Daten zugestellt. Müssen Änderungen vorgenommen werden, so sind diese an die Mutationsstelle für SR des FVBJ innert nützlicher Frist zu melden. Sind alle Daten auf dem Mutationsblatt aktuell, so muss das Mutationsblatt nicht zurückgeschickt werden. Wird das Blatt also nicht zurückgeschickt, wird angenommen, dass es sich bei den versandten Daten um die aktuellen und korrekten handelt.

Die SK behält sich vor, von Zeit zu Zeit die Rücksendung des Mutationsblattes zu verlangen. Nichtbefolgen dieser Anweisung zieht eine Busse von Fr. 20.00 und die vorübergehende Einstellung im Aufgebot nach sich.

4 Kurswesen

- 4.1** Unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Kursen wird mit Fr. 100.00 gebüsst. Das zuständige Ressort 2 (resp. R1) verfügt die zu verhängenden Bussen jeweils nach Vorliegen der bereinigten Kurskontrolle. Als Entschuldigungsgründe gelten jene, die im Kursaufgebot vermerkt sind. Über Entschuldigungen, die erst nach den Kursen beim administrativen Kurschef oder der SK eintreffen, wird von der SK von Fall zu Fall entschieden. Das Nichtakzeptieren einer Entschuldigung ist dem betreffenden SR oder SRA mitzuteilen.
- 4.2** Gegen SR, die eine Entschuldigung einreichen, welche nicht vollumfänglich akzeptiert werden kann, verhängt die SK eine Busse von Fr. 50.00.
- 4.3** SR, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre zwei Mal einen obligatorischen Kurs unentschuldig nicht besuchen, werden zusätzlich zur Busse von Fr. 100.00 um eine Liga zurück qualifiziert (gilt nicht für SR der Kat. Junioren und 5. Liga).

- 4.4** Gegen SR oder SRA, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre drei obligatorische Kurse nicht besucht haben, wird wie folgt vorgegangen:
- bei drei unentschuldigten Absenzen Streichungsantrag an SK SFV
 - in allen anderen Fällen Die SK entscheidet von Fall zu Fall
- Die Beurteilung erfolgt immer nach Ende Vorrunde und Ende Saison nach Vorliegen der Kurskontrolle.
- 4.5** SR oder SRA, welche die Präsenzkontrolle nicht unterschreiben, gelten als nicht anwesend und werden entsprechend gebüsst.
- 4.6** Als obligatorischer Kurs gilt:
- Grundkurs für SR, Block I
 - Grundkurs für SRA
 - Lehrabend für SR
 - Weiterbildungskurs für SRA
 - Nachkurs Lehrabend

5 Anzahl Spiele

Kommt ein SR oder SRA ohne triftige Gründe nicht auf die pro Saison verlangte Anzahl Verbandsspielleitungen, beantragt die SK die Streichung bei der SK SFV. Bei Unfall / Krankheit und anderen begründeten Absenzen entscheidet die SK über die Anzahl zu leitenden Spiele.

6 Spezielle Vorkommnisse

- 6.1** Bei Nichterscheinen oder verspätetem Erscheinen zu Spielleitungen wird eine Busse von mindestens Fr. 100.00 bis maximal Fr. 250.00 erhoben, sofern den SR oder SRA ein Verschulden trifft. Im Wiederholungsfall kann die SK die Streichung bei der SK SFV beantragen.
- 6.2** Bei Nichtmelden von Verwarnungen oder Ausschlüssen entscheidet die SK von Fall zu Fall. Grundsätzlich zieht jedes derartige Vergehen eine Sperre und eine Busse von mindestens Fr. 100.00 bis maximal Fr. 250.00 nach sich.
- 6.3** Vorkommnisse und negatives Verhalten von SR, SRA, Inspizienten und Instruktoren, die in diesen Richtlinien nicht aufgeführt sind, beurteilt die SK nach den vorliegenden Akten. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen

7 Inkassowesen

Muss eine Busse verfügt werden, wird zum Bussgeld zusätzlich eine Schreibgebühr von Fr. 10.00 verrechnet.

Bussenverfügungen werden uneingeschrieben zugestellt mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird der Betrag dem Verein des Fehlbaren in Rechnung gestellt.

8 Rückqualifikationen

Rückqualifikationen können jederzeit von der SK verfügt werden.

9 Allgemeines

Jedem SR oder SRA wird gemäss den Weisungen der SK SFV (Ressort 3) die Möglichkeit gegeben, vor einem notwendigen Antrag zur Streichung seinen Rücktritt einzureichen. Ein spezielles Formular wird dem SR oder SRA vorgängig zugestellt.

10 Rekursrecht und Gültigkeit

Es gelten die Bestimmungen der Statuten FVBJ. Diese Weisungen wurden durch den Verbandsrat FVBJ am 27.11.2003 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen und treten am 01.07.2004 in Kraft.

Konzept Schiedsrichter Talentausschuss (TA)

1. Ziel und Zweck

Ziel des TA ist es, talentierte SR und SRA speziell zu fördern und auszubilden.

2. Zusammensetzung des TA

2.1 Grundsatz:

Der TA setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.

2.2. Zusammensetzung TA:

- Chef TA
- Vertreter SK
- Vertreter der Assistenten
- Vertreter französisch sprechend
- Chef SR-Aufgebot (Hauptaufgebot)
- Verantwortlicher Inspizienten-Aufgebot
- Administrator / Finanzen

Nach Möglichkeit sind amtierende oder ehemalige OL SR und SRA zu berücksichtigen.

3. Organisation TA

3.1 Beschlussfähigkeit

Der TA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande, liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.

3.2 Einladungen.

Der SK-Präsident wird zu allen Sitzungen und Kursen eingeladen.

4 Aufgaben und Kompetenzen TA

Bestimmung über Aufnahmen, Verbleib und Ausschlüsse von TA SR und SRA

4.1 Erstellen eines speziellen Kursprogramms für die TA SR und TA SRA

4.2 Organisation von Aus- und Weiterbildungsanlässen sowie Förderung

4.3 Qualifikationsanträge für TA SR und TA SRA zu Handen der SK

4.4 Selbständige Vergabe von Testspielen 3./2. Liga für TA SR

4.5 Für Qualifikationssitzung der SK Anträge für Talent-Meldungen vorbereiten

4.6 Periodische Information über das Talentwesen zu Handen SK

5 Erfassung von Talenten

5.1 Antragsrecht

Sämtliche Inspizienten haben das Recht, einen Antrag für die Aufnahme von SR/SRA in die Talentgruppe zu stellen.

5.2 Aufnahmeinspektion

Vor einer Aufnahme wird bei einem Kandidat in der Regel eine Inspektion durch ein TA-Mitglied oder den SK-Präsidenten durchgeführt.

5.3 Aufnahme

Über eine definitive Aufnahme entscheidet der TA.

6 Betreuung der TA-SR und -SRA

6.1 Die individuelle Betreuung der Talent-SR und -SRA wird im TA so geregelt, dass jedes Talent einen persönlichen Betreuer hat.

6.2 Als Betreuer können auch Nicht-TA Mitglieder eingesetzt werden.

6.3 Die Talente sind in 4 - 7 Gruppen einzuteilen:

- Gruppe 1: Elite-SR (d)
- Gruppe 2: Alle französisch sprechenden Elite- und Talent-SR
- Gruppe 3: Alle Talent-SRA
- Gruppen 4-7: Aufteilung der restlichen deutschsprachigen Talent-SR

7 Einstufung TA SR und TA SRA

7.1 Elite-SR

TA SR mit 2. Liga Qualifikation mit OL-Perspektiven.

7.2 Talent-SR

Alle übrigen SR der Talentgruppe.

7.3 Talent-SRA

Alle SRA der Talentgruppe.

8 Aufnahmekriterien Talent-SR und -SRA

- Alter
- Persönlichkeit
- physische Verfassung
- Regelkenntnisse
- Sprachkenntnisse
- Verfügbarkeit